

§ 46 FachV-Lw (Bayern) — Unterrichtung und Auswahl der Beteiligten

Fachverordnung land- und hauswirtschaftlicher Verwaltungsdienst

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über die Gesamtprüfungsnote sowie die Einzelnoten und über die erzielte Platzziffer vom Staatsministerium schriftlich unterrichtet.
- (2) Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen das Staatsministerium nach erzielter Platzziffer und Bedarf. Die Mitteilung über die Zulassung erfolgt durch gesonderten Bescheid.
- (3) Mit dem Abschluss eines neuen Zulassungsverfahrens wird die bisherige Rangliste gegenstandslos.

Zitiervorschlag: § 46 FachV-Lw (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-Lw/46>